

Art. 12. Der gegenwärtige Friedens- Tractat wird ratificiret, und die Ratificationes von beyden Theilen in einer Zeit von 10. Tagen von dem Dato der Unterzeichnung dieses gegenwärtigen Tractats an zu rechnen, oder wann es noch eher seyn kan, ausgewechselt.

Zu Urkund dessen haben wir unterzeichnete Ministri Ibro Majestät der Käyserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Seiner Majestät des Königes von Preussen, Krafft unsrer Vollmachten gegenwärtigen Definitiv- Friedens- und Freundschafts- Tractat unterschrieben und mit unsern Petschafft besiegelt. So geschehen zu Dresden, den 25. December 1745.

Convention,

Welche den 26. August vorigen Jahres zu Hannover zwischen den Königen v. Preußen und Groß-Brittannien geschlossen, so nebst dem Breslauer und Berliner Frieden zum Grunde dieses letztern Friedens gedienet, welche in folgenden 13. Artickeln bestanden hat.

- 1.) Die Convention solle bis zur Unterzeichnung des Friedens, der in 6. Wochen erfolgen solle, geheim gehalten werden.
- 2.) Der König von Preussen soll Schlesien und die Grafschaft Glatz auf den Fuß des Br. slauer Tractats behalten.
- 3.) Die See Mächten sollen ihme den Besitz davon garantiren, dergleichen nach der allgemeinen Friedens- Pacification von allen Kriegführenden Mächten und von dem Reich geschehen solle.
- 4.) Man will von dem Könige von Pohlen eine Acte erlangen, worinnen dieser für allezeit auf alle seine Anforderungen absaget, so Sachsen auf diese Provinz zum Theil oder ganz machen möchte.
- 5.) Der König in Preussen verbindt sich, dem Groß- Herzog von Toscana bey nächstkünftiger Wahl eines Kaylers seine Stimme zu geben, nachdem die Präliminarien und der Tractat selbst unterzeichnet seyn werden.
- 6.) Seine Preussische Majestät werden der Königin von Ungarn alle ihre Staaten, und diese Prinzessin gleichfalls dem König in Preussen diejenige, so er besizet, garantiren.
- 7.) Man wird den Sächsischen Hof bewegen, mit dem Berliner Hof die Stadt Fürstenberg u. einige andere Orte der Laufnitz gegen ein Aequivalent zu vertauschen.
- 8.) Man wird alle Kriegs- Gefangene ohne einiges Lösegeld einander zurück geben.
- 9.) Soll der König in Preussen die Bestung Cosel behalten.
- 10.) Der freye Kaufhandel zwischen beyderseits Unterthanen gänzlich hergestellt.
- 11.) Die Churfürstenthümer Sachsen u. Hannover in dem Friedens- Tractat mit eingeschlossen werden, sodann die Könige von Pohlen und Preussen auf alle ihre Forderungen verzeihen, welche sie zur Last des einen oder des andern haben möchten; Der Churfürst von der Pfalz u. Landgraf von Hessen Cassel sollen gleichfalls Theil an diesem Frieden nehmen.
- 12.) Man wird Couriers nach Wien senden, die Feindseligkeiten einzustellen, gleichwie Se. Preussische Maj. solche einstellen werden.
- 13.) Die Ratificationes dieser Präliminarien sollen in Frist von 4. Wochen ausgewechselt werden.

* * *

11^m

H. Sax. C. 1192, 22